

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

V. Wandelbare Bezüge

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

des zu versehenen Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten usw. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesezte Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm versehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 26.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

In welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

V. Wandelbare Bezüge. Zu § 24 des Gesetzes.

§ 27.

Arten der wandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetzung usw. der wandelbaren Bezüge.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren usw., unterscheiden sich

- a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahngebühren¹⁾ der Steuerboten – Gehaltstarif K 2 e);
- b. in solche, die dem Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Gebühren¹⁾ usw. der Bezirksärzte – Gehaltstarif C 4 und D 3 – und der Bezirksstierärzte – Gehaltstarif C 5 und D 4);
- c. in solche, die das ausschließliche Dienst Einkommen der Beamten bilden (Gebühren¹⁾ usw. der Katastergeometer – Gehaltstarif E 2 g und F 3 c – und der Gerichtsvollzieher – Gehaltstarif H 2 a und J 3 d –, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24 Absatz 3);
- d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt sind und die in jeder Beziehung ein zufälliges Dienst Einkommen bilden, das auf den Gehaltsbezug nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Feststellung des Einkommensanschlags aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei Anwartschaften des Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls am erwarteten Betrag dieses Einkommens oder im Fall einer Versetzung begründet, (z. B. Zustellgebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung wandelbarer Bezüge, über ihre Höhe usw., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen

¹⁾ § 40 Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Ges.-u. VOB. S. 775). – Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. (Ges.-u. VOB. S. 9). – § 26 Landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung usw. der öffentl. bestellten Feldmeßkundigen betr. (Ges.-u. VOB. S. 427). – Gerichtsvollziehergebührenordnung (ReichsGBl. 1898 S. 683). – Gerichtsvollzieherdienstweisung § 381 (Ges.-u. VOB. 1900 S. 467). – Gerichtskostenordnung § 32 (Ges.-u. VOB. 1909 S. 121).

eine teilweise Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden soll, wenn ihr Reinertrag mehr als fünf Viertel des Einkommensanschlags beträgt (Behaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

§ 28.

Zu § 25 des Gesetzes.
Ersatz für entgehende
wandelbare Bezüge bei der
Versetzung eines Beamten.

Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ersatz für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

§ 29.

Zu § 26 des Gesetzes.
Schadloshaltung für Aus-
fälle an wandelbaren
Bezügen.

1. Als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtfertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen

besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

VI. Nebengehalte.

Zu § 29 des Gesetzes.

§ 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Einrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt betreffen nicht die Beforgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgesezte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehaltes im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

Zu § 30 des Gesetzes.

§ 31.

Richterliche Beamte.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.